

Kommentar zu: Entscheid [5A_715/2007](#) - Familienrecht [De](#) • [Fr](#) • [It](#)
Gericht: Bundesgericht
Spruchkörper: II. öffentlich-rechtliche Abteilung

Angeordnete Medikation für Bevormundeten

Autor: **Kurt Affolter**

Redaktor: **Kurt Affolter**

Wer als Bevormundeter ausserhalb einer Klinik untergebracht und dort mit dem Einverständnis der Vormundin mit Klopiln behandelt wird, unterliegt nicht einer Zwangsmedikation. Eine solche könnte, wenn das kantonale Recht dies überhaupt vorsieht, nur im Rahmen einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung angeordnet werden. Der Bevormundete kann die von der Vormundin veranlasste Medikamenteneinnahme verweigern oder von ihr eine andere Anordnung verlangen. Überdies hat er jederzeit die Möglichkeit, sich mittels Vormundschaftsbeschwerde gestützt auf Art. 420 ZGB an die Vormundschaftsbehörde zu wenden.

Zusammenfassung

[Rz 1] Der gestützt auf Art. 369 ZGB bevormundete X. wird mittels FFE durch die Vormundschaftsbehörde (VB) für die Dauer der sozialen und medizinischen Notwendigkeit in die psychiatrische Klinik B. eingewiesen. Später wird er aufgrund eines Beschlusses der VB in ein Wohnheim und von dort wiederum mittels vormundschaftsbehördlicher Verfügung in die Herberge Y. überwiesen, wo er aufgrund einer Absprache zwischen seiner Vormundin und der Anstaltsleitung (sic!) mit Klopiln behandelt wird. X. stellt der Einzelrichterin betreffend FFE den Antrag, es sei die Dosis des ihm verschriebenen und ihm gegen seinen Willen verabreichten Medikaments gerichtlich zu beurteilen. Die Einzelrichterin tritt auf das Begehren mangels Zuständigkeit nicht ein, weil der Beschwerdeführer sich weder im FFE befinde noch gestützt auf einen Beschluss der Vormundschaftsbehörde einer Zwangsmedikation im Sinn von § 24-27 des Patientinnen- und Patientengesetzes des Kt. ZH vom 5. April 2004 (LS 813.13) unterliege. Der Entscheid wird vom Obergericht des Kt. Zürich und schliesslich auch vom Bundesgericht geschützt. Beide Rechtsmittelinstanzen verneinen den Fortbestand einer FFE, welcher Voraussetzung einer Zwangsmedikation darstellen würde, und verweisen den Beschwerdeführer auf den Weg der Vormundschaftsbeschwerde gegen die Anordnung der Vormundin nach Art. 420 ZGB.

Kommentar

[Rz 2] Die Anordnung einer Zwangsmedikation ist ein Eingriff einerseits in das Grundrecht der persönlichen Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) und andererseits in die Persönlichkeitsrechte (Art. 28 ZGB). Eine zulässige Grundrechtsverletzung setzt eine gesetzliche Grundlage, das Vorliegen eines öffentlichen Interesses oder den Schutz von Grundrechten Dritter voraus und muss verhältnismässig sein (Art. 36 Abs. 1-3 BV), während die Persönlichkeitsverletzung legitimiert wird durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz (Art. 28 Abs. 2 ZGB). Nur ausnahmsweise lässt sie sich allein auf die polizeiliche Generalklausel abstützen (BGE 126 I 112, 117 E.4.a). Weil die Zwangsbehandlung regelmässig im Interesse der betroffenen Person erfolgt, muss anstelle des öffentlichen Interesses das individuelle Schutzbedürfnis als Legitimationsgrundlage genügen (Th. Geiser, Die medizinisch-therapeutische Behandlung und Zwangsmassnahmen im Lichte der geltenden Rechtslage, ZVW 2001, 225 ff, 236 N. 3.5). Die gesetzliche Grundlage bilden in der Regel die kantonalen Gesundheits- und Patientengesetze, wogegen die Bestimmungen über die fürsorgerische Freiheitsentziehung (Art.

397a-f ZGB) hierzu weder für den stationären noch für den ambulanten Bereich ausreichen (BGE 130 I 16 E. 4.1; CHK-Affolter/Steck/Vogel N 14 zu Art. 397a ZGB).

[Rz 3] Das Patientengesetz des Kantons Zürich lässt Zwangsmedikationen zu,

- a) bei nicht urteilsfähigen Personen, wenn die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung oder der vormundschaftlichen Organe nicht rechtzeitig eingeholt werden kann,
- b) bei Urteilsfähigen ausserhalb des Straf- und Massnahmenvollzugs nur unter der zwingenden Voraussetzung einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung. Es unterscheidet dabei
 - Notsituationen, in welcher es eine ernsthafte und unmittelbare Gefahr für die Gesundheit oder das Leben der betroffenen Personen oder von Dritten abzuwenden gilt,
 - länger dauernde medikamentöse Behandlungen, welche dann durchgeführt werden dürfen, wenn dies nach Massgabe des Einweisungsgrundes medizinisch indiziert ist und die nötige persönliche Fürsorge nicht durch eine mildere Massnahme erbracht werden kann oder wenn damit eine ernsthafte und unmittelbare Gefahr für die Gesundheit oder das Leben Dritter abgewendet werden kann.

[Rz 4] Im vorliegenden Fall hat die Vormundschaftsbehörde drei Verfügungen erlassen. Die erste basierte auf einer klaren Rechtsgrundlage und verordnete eine fürsorgerische Freiheitsentziehung, wozu im Kanton Zürich die Vormundschaftsbehörde zuständig ist (§ 117a EG ZGB). Weshalb sie anschliessend eine Versetzung in das Wohnheim und danach in eine Herberge verfügte, obwohl die FFE aufgehoben gewesen sein soll, lässt sich nicht nachvollziehen und dürfte Grund des rechtspflegerischen Irrlaufs gewesen sein. Die Vormundschaftsbehörde ist nur für die Anordnung des FFE und die Entlassung (§ 117e EG ZGB) zuständig. Die Unterbringung in einer Institution, welche nicht als Anstalt im Sinne von Art. 397a ff. ZGB zu verstehen ist, bleibt ausschliesslich Sache des Vormundes und entzieht sich der Kompetenz der VB (Art. 406 Abs. 1 ZGB; H.M. Riemer, Grundriss des Vormundschaftsrechts, S. 87 N 144). Mit ihren Verfügungen konnte die VB beim Betroffenen allerdings den Eindruck eines FFE erwecken, umso mehr als selbst das Bundesgericht bei der Herberge von einer «Anstaltsleitung» spricht. Es ist auch nachvollziehbar, dass der Patient die ärztlich verordnete Medikation in diesem Kontext als Zwangsmedikation wahrnahm. Es wäre dem Gericht gut angestanden, das bei der sachlich unzuständigen Einzelrichterin eingereichte Gesuch als Vormundschaftsbeschwerde nach Art. 420 ZGB aufzufassen und von Amtes wegen an die Vormundschaftsbehörde zur Beurteilung weiterzuleiten, anstatt es durch Nichteintreten zu erledigen und den Antragsteller bis zum Bundesgericht ins Leere laufen zu lassen. Diese Überweisung wäre auch dem Obergericht noch offen gestanden, zumal es gleichzeitig als zweite vormundschaftsbehördliche Rekursinstanz amtet (§ 280a ZPO).

[Rz 5] Warum die Vormundin den Betreuten nicht aufklärte und ihn vor einem langwierigen und unnötigen Rechtsweg bewahrte, ist dem Urteil nicht zu entnehmen. Sie durfte nämlich die bevormundete Person auch ohne deren Einverständnis in der Herberge unterbringen (Art. 367 und 406 ZGB) und eine Medikation veranlassen, wenn auch ohne Möglichkeit einer Zwangsvollstreckung (§ 27 PatG ZH; BGer 5C.74/2003 vom 3. Juli 2003 E.4.3.2). Es ist gerade die Aufgabe der Vormundin, im Rahmen ihrer umfassenden Betreuungsaufgabe aktiv auf die verschiedenen Faktoren des Betreuungsbedarfs (Medikamenteneinnahme, Krankheitseinsicht, geordnete soziale, insbesondere Wohn- und Arbeitssituation, Information über den Gesundheitszustand) Einfluss zu nehmen (BGer 5C.74/2003 E.4.3.3 vom 3. Juli 2003).

[Rz 6] Im Ergebnis hat die betreute Person die Wahl, die angeordnete Medikation zu verweigern

oder von der Vormundin eine Änderung von Dosierung oder Präparat zu verlangen, und die Vormundin steht vor der Herausforderung, beim Betreuten die nötige Motivation für die Medikamenteneinnahme zu schaffen oder aber mit dem Risiko zu arbeiten, dass der Bevormundete wegen neuer Krankheitsschübe seine klinikexterne Betreuung einbüsst und sich wieder stationär behandeln lassen muss. Anordnungen für urteilsfähige Bevormundete, welche die Vormundin diesbezüglich trifft und von ihr nicht als Notstandsmassnahmen nach Art. 406 Abs. 2 ZGB verfügt worden sind, unterliegen nach dem zutreffenden Urteil des Bundesgerichts der Vormundschaftsbeschwerde nach Art. 420 Abs. 1 ZGB.

Zitiervorschlag: Kurt Affolter, Angeordnete Medikation für Bevormundeten, in: Push-Service Entscheide, publiziert am 28. Februar 2008